

LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Eisenstadt, am 16.1.2015  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2281  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449  
Sachb.: Dr. Matthias Köhler

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B103-10189-4-2014

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** BMWFW-30.680/0015-I/7/2014; 82 ME XXV. GP

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (82 ME XXV. GP), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zunächst mitzuteilen, dass die Erläuterungen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gänzlich vermissen lassen. Dies widerspricht Artikel 1 Abs. 3 der Konsultationsvereinbarung, weil mit der Übermittlung eines Vorhabens, in das keine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen wurde, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Artikel 1 Abs. 4 der leg cit genannten Fristen gegeben wird (VfGH 12.3.2014, F 1/2013). Daher geht das Land Burgenland davon aus, dass entsprechend Artikel 4 Abs. 2 der Vereinbarung der Bund den Ländern etwaig verursachte Zusatzkosten im Falle der Realisierung dieses Vorhabens zu ersetzen hat.

Auch wenn gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, dürfen folgende Anmerkungen gemacht werden:

Über den vorliegenden Entwurf hinaus stellt sich die Frage, ob nicht eine klarere Trennung des Rauchfangkehrergewerbes in zwei Teilbereiche

- a) sicherheitsrelevante Tätigkeiten („öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“)
- b) Reinigen und wartungsbedingtes Kehren

in Form zweier verschiedener Gewerbeberechtigungen eine systematisch sauberere und für den Konsumenten einfacher zu durchschauende Lösung gewesen wäre. Bei der vorliegenden Lösung könnten Unsicherheiten bezüglich des Berechtigungsumfanges von Rauchfangkehrern entstehen.

Zu Z 10 bzw. § 125 Abs. 3 ist in diesem Zusammenhang etwa anzumerken, dass der Rauchfangkehrer, der zur Durchführung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten befugt ist, die Bezeichnung „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ zwar führen darf - aber nicht zwingend muss (aus ho. Sicht wäre eine zwingende Führung dieser Bezeichnung im Interesse des Konsumentenschutzes).

Zu Z 8 bzw. § 123 Abs. 2 letzter Satz ist anzumerken, dass aus ho. Sicht nicht klar ist, ob mit der Einschränkung der Tätigkeit das Kehrgebiet in der alten oder in der neuen Form gemeint ist.

Nach ho. Ansicht wären auch Übergangsbestimmungen dringend erforderlich; z.B. in der Form, dass es sich bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestehenden Gewerbeberechtigungen um „öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer“ handelt, die zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten berechtigt sind.

Weiters wären Übergangsbestimmungen auch hinsichtlich der bestehenden Kehrgebietseinteilung erforderlich, da ansonsten unklar ist, ob die bestehenden Kehrgebietseinteilungen als Verordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 gelten oder jedenfalls eine neue Verordnung für die Kehrgebietseinteilung hinsichtlich „sicherheitsrelevanter Tätigkeiten“ erforderlich ist.

Zu Z 10 bzw. § 125 Abs. 6 darf die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht im Gegenzug auch sinnvoll wäre, den „nicht öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer“ ebenfalls zu verpflichten seine Kunden zu informieren, zu welchen Tätigkeiten er nicht befugt ist.

Im Übrigen wird der vorliegenden Stellungnahme von OÖ beigepflichtet: Die vorliegende Novelle unterscheidet zwischen der gewerblichen Dienstleistung eines Rauchfangkehrers und seiner verpflichtenden Überprüfungsaufgabe auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften. Künftig müssen Gewerbebeanmeldungen für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes nur mehr die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Diese Vereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei bleibt allerdings offen, ob auch die bestehenden Berechtigungen, die gemäß § 123 Abs. 2 GewO 1994 die Ausführung aller Rauchfangkehrer-Tätigkeiten bei der Gewerbebeanmeldung auf ein Kehrgebiet einschränken mussten, durch die neue Rechtslage eine Umfangserweiterung erfahren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Der Stabstellenleiter:  
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.


Eisenstadt, am 16.1.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Der Stabstellenleiter:  
Mag. Werner Zechmeister

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a></p> <p>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <a href="http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur">http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</a></p>
--	---